

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 789. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2025

**Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 37710 im
Abschnitt 37.7 EBM**

Die Berechnung der
Gebührenordnungsposition 37710 setzt bei
Patienten, **die erstmals nach dem 30. Juni
2025 eine Verordnung über Leistungen der
außerklinischen Intensivpflege erhalten,**
gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der AKI-RL das
Vorliegen einer Erhebung im Rahmen des
Entlassmanagements oder nach der
Gebührenordnungsposition 37700 voraus,
sofern die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 6
der AKI-RL nicht erfüllt sind. Die Durchführung
der Erhebung darf nicht länger zurückliegen als
in § 5 Abs. 4 und 5 der AKI-RL geregelt.
~~Abweichend von der in § 5 Abs. 1 Satz 1 der
AKI-RL unbedingten Vorgabe zur
Potenzialerhebung vor jeder Verordnung,
gilt befristet bis zum 30. Juni 2025 gemäß §
5a der AKI-RL, dass eine Potenzialerhebung
vor jeder Verordnung durchgeführt werden
soll. Abweichend von der in § 5 Abs. 1 Satz
1 der AKI-RL unbedingten Vorgabe zur
Potenzialerhebung vor jeder Verordnung
gilt die Ausnahmeregelung gemäß § 5b der
AKI-RL.~~